



Vienna Timberwolves
ZVR 905 402 933

Wolves Basketball Event GmbH
FN 585484g

ASKÖ Ballsport Center
Bernoullistraße 9, A-1220 Wien

office@viennatimberwolves.at
www.viennatimberwolves.at



Sponsorvertrag

zwischen

Wolves Basketball Event GmbH (FN 585484g)
ASKÖ Ballsport Center Bernoullistraße 9, 1220 Wien
vertreten durch Aldin Saracevic, Geschäftsführer
in weiterer Folge „Vienna Timberwolves“ oder Verein genannt

und dem

Sponsor
in weiterer Folge „Sponsor“ genannt

für die **Saison 2023/24**

Der Vertrag wird auf die Dauer der Spielzeit 2023/24 beginnend ab Online-Abschluss über die Internetseite www.faninvest.com/friends-of-vienna-timberwolves und Zahlung des Leistungsbetrags bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen. Der Vertrag endet mit Ablauf der zuvor genannten Frist automatisch. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.

Paketinhalte „Wolf of Steigentesch Street“:

- Dein Unternehmenslogo als Unterstützer auf der Vienna Timberwolves Website
- 2x2 VIP Tickets für ein Spiel nach Wahl in der Saison 23/24 (nach Verfügbarkeit)
- Dein Unternehmenslogo auf der LED-Bande bei den BSL-Heimspielen 23/24 (min. 8 x 10 Sekunden pro Spiel)

Leistungen des Partners:

Der Sponsor leistet für die zuvor beschriebenen Werbeaktivitäten einen Betrag von **999,- EUR inkl. USt.**

Zahlungskonditionen: 100% bei Vertragsstart.

Sonstiges

Der Vertrag umfasst die Aktivitäten der Vienna Timberwolves im Rahmen der Herren Basketball Superliga in der Spielsaison 2023/24.



Vienna Timberwolves
ZVR 905 402 933

Wolves Basketball Event GmbH
FN 585484g

ASKÖ Ballsport Center
Bernoullistraße 9, A-1220 Wien

office@viennatimberwolves.at
www.viennatimberwolves.at



Dem Verein steht binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss die Prüfung und das Recht zu, das vorliegende online abgeschlossene Vertragsverhältnis im Falle der Ausübung von unethischen, rassistischen, oder milieubedingten Geschäften (Geschäftsmodellen) des Sponsors mit sofortiger Wirkung rückabzuwickeln.

Jede Vertragspartei hat das Recht, den Vertrag vorzeitig zu beenden, wenn der jeweils andere Teil seine vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erfüllt und ihm dies zuzurechnen ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Vertragsauflösung sind beide Parteien von den in diesem Vertrag vereinbarten und zum Beendigungszeitpunkt noch ausstehenden Leistungen befreit. Bereits erbrachte Leistungen des Vereins sind abzurechnen und gegebenenfalls zu vergüten. Geleistete Vorauszahlungen des Sponsors sind aliquot zurückzuzahlen.

„Höhere Gewalt“ bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei die Erfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht oder erheblich erschwert, wenn und soweit diese Partei beweist, dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt; dass zum Zeitpunkt des Vertragschlusses dieses Ereignis vernünftigerweise nicht vorausgesehen werden konnte und dass die betroffene Partei die Auswirkungen des Ereignisses nicht mit angemessenen Mitteln vermeiden oder überwinden konnte.

Insbesondere, werden folgende Ereignisse als „höhere Gewalt“ angesehen: Krieg oder militärische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Terrorakte, Epidemie (insbesondere COVID-19 oder ähnliche Krankheitserreger), Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Zerstörung der Sportstätten oder Ausrüstung des Vereins, längerer Ausfall von kritischer Infrastruktur sowie jeglicher Abbruch der Basketball Super Liga Saison 2023/2024 durch den Verband oder die zuständigen Behörden.

Tritt ein derartiges Ereignis ein, hat jede Partei, die davon betroffen ist, ein Recht auf Beendigung des Vertrages. Eine Partei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, wird von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstige vertragliche Rechtsbehelfe ab dem Zeitpunkt, ab dem das Hindernis die Leistungsunfähigkeit verursacht, befreit, vorausgesetzt die Vertragskündigung erfolgte unverzüglich nach Erkennen des Ereignisses. Ist das hindernde Ereignis nur vorübergehend, so kommen die oben angeführten Rechtsfolgen solange zur Anwendung, solange die betroffene Partei an der Leistungserbringung gehindert ist. Vorrübergehend ist ein Ereignis dann nicht, wenn es länger als 150 Tage andauert oder voraussichtlich über den vereinbarten Vertragszeitraum eine Leistungserbringung unmöglich macht.

Darüber hinaus haftet der Verein nicht für Beeinträchtigungen von Werbemaßnahmen, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen (z.B. TV-Übertragungs-qualität, Beeinträchtigung der Sichtbarkeit von Werbeträgern aufgrund von Wetterfaktoren, usw.).



Vienna Timberwolves
ZVR 905 402 933

Wolves Basketball Event GmbH
FN 585484g

ASKÖ Ballsport Center
Bernoullistraße 9, A-1220 Wien

office@viennatimberwolves.at
www.viennatimberwolves.at



Sonstige Leistungen des Sponsors oder des Vereins im Zuge der nunmehr getroffenen Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages und sind von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen. Mündliche Absprachen sind schriftlich zu bestätigen. Bisher bestehende Vereinbarungen werden mit Vertragsabschluss hinfällig.

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien kommen überein, die jeweils nichtige oder ungültige Vertragsbestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der nichtigen oder ungültigen Vertragsbestimmung möglichst nahekommt.

Auf alle bestehenden und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitfälle, die aus der Erfüllung der wechselseitigen Vertragsverpflichtungen entstehen können, wird als Gerichtsstand Wien vereinbart.